OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350711/2/Bm

Datum:
Linz, 19. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages über die Beschwerde des J.J., X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2019 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 23. Juli 2019, GZ: BHLLSO-2016-266952/30-Ki, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes (bedarfsorientierte Mindestsicherung - Einstellung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2019, GZ: BHLLSO-2016-266952/27-Ki, wie folgt zu lauten hat:

„1. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.04.2019, Zl. 2016-266952, zuerkannte Leistung wird mit 30.04.2019 eingestellt.

2. Die Deckung des Wohnbedarfes erfolgt gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG ab 01.05.2019, soweit dieser nicht durch eigenes Einkommen gedeckt werden kann.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 Z 2, 7, 11, 27, 34 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Mai 2019, GZ: BHLLSO-2016-266952/27-Ki, wurde ausgesprochen, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. April 2019, GZ: 2016-266952, zuerkannte Leistung mit 30. April 2019 eingestellt wird.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, am 16. April 2019 hätte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in das Projekt „X“ einsteigen sollen. Nach Auskunft des Vereines Y vom 16. April 2019 sei dies nicht geschehen. Am 25. April 2019 habe der Bf eine schriftliche Aufforderung der Behörde erhalten, seiner Bemühungspflicht nachzukommen. Auf diese habe der Bf nicht reagiert; er habe sich weder bei der Behörde gemeldet, noch sei Kontakt mit dem Verein Y aufgenommen worden. Es werde davon ausgegangen, dass der Bf seiner Bemühungspflicht nicht nachkomme und somit keine Bereitschaft bestehe, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, die Mindestsicherung sei mit dem angefochtenen Bescheid von heute auf morgen eingestellt worden, obwohl im § 11 Oö. BMSG festgelegt ist, dass bei Nichterfüllen der Bemühungspflicht stufenweise Kürzungen vorzunehmen sind. Jedenfalls dürfe der Wohnbedarf von arbeits- oder unterstützungsunwilligen Personen nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG nicht gefährdet werden. Es werde sohin eine Abänderung des Bescheides vom 17. Mai 2019 dahingehend beantragt, einen Kürzungsbescheid zu erlassen bzw. die Deckung des Wohnbedarfes und die unerlässliche Bedarfsdeckung zu gewähren.

3. Aufgrund dieser Beschwerde wurde von der belangten Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 23. Juli 2019, GZ: BHLLSO-2016-266952/30-Ki, erlassen und ausgesprochen, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

Begründend wurde ausgeführt, mit Bescheid vom 3. April 2019 sei dem Bf eine Hilfeleistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung unter der Voraussetzung gewährt worden, dass der Bf, wie vereinbart, mit 16. April 2019 in das Projekt „X“ eintritt. Dieser Eintritt sei jedoch nicht erfolgt.

Nach den Erläuterungen zum Oö. BMSG regle Abs. 5 des § 11 die Ausnahme der weitergehenden Kürzung oder einer gänzlichen Verweigerung der Leistung. Dies solle z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares

Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Der Bf habe ohne Angabe von Gründen die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung beim Verein „X“ verweigert. Bei der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung handle es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen (siehe Entscheidung GZ: LVwG-350681). Nach den erläuternden Bemerkungen solle mit dem Abs. 6 das Sanktionsregime, das im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft allgemein gelte, auch auf die Inanspruchnahme einer persönlichen Hilfe und von Angeboten der Hilfe zur Arbeit ausgedehnt werden. Bei der Einforderung der Bemühungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Oö. BMSG solle besonders auf die Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie die Sicherstellung der erforderlichen Fachlichkeit zu achten sein. Im Fall des Bf stehe dem Einstieg in das Projekt „X“ keinerlei Minderung der Erwerbsfähigkeit oder gesundheitliche Einschränkung entgegen. Trotz schriftlicher Aufforderung vom 25. April 2019 habe der Bf keinerlei Bemühen gezeigt, seine soziale Notlage zu verringern. Bereits im Oktober 2018 habe der Bf einen Termin zum Einstieg in das Projekt „X“ nicht wahrgenommen. Laut Mitteilung des AMS vom 18. April 2019 bestehe eine generelle Arbeitsunwilligkeit. Eine verpflichtende Einladung für den 16. April 2019 für die Veranstaltung „G.“ sei nicht angenommen worden. Ebenso nicht der Termin beim AMS Traun am 18. April 2019, weswegen der Bf per 15. April 2019 vom AMS abgemeldet worden sei. Bis dato sei keine neuerliche Anmeldung beim AMS erfolgt. Es sei somit davon auszugehen, dass der Bf keinerlei Bereitschaft habe, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung seiner sozialen Notlage zu bemühen. Abs. 7 des § 11 Oö. BMSG stelle klar, dass auch bei Personen, die im Hinblick auf Angebote der persönlichen Hilfe bzw. Hilfe zur Arbeit nicht kooperationsbereit seien, keine Gefährdung von anderen in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen erfolgen dürfe. Da der Bf alleine im Haushalt lebe, bestehe keine Gefährdung von anderen Personen in seinem Haushalt. In der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Juni 2019, GZ: LVwG-350681, werde das Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, zitiert, in welchem davon ausgegangen wird, dass eine Kürzung nicht nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll, sondern auch ein gänzlicher Entfall möglich ist.

4. Mit Eingabe vom 2. August 2019 stellte der Bf den Antrag, die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2019, GZ: BHLLSO-2016-266952/27-Ki, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

Begründend wurde ausgeführt, § 11 Abs. 7 Oö. BMSG stelle unmissverständlich klar, dass die Deckung des Wohnbedarfes von arbeits- oder unterstützungsunwilligen Personen nicht gefährdet werden dürfe. In der Beschwerdevorentscheidung werde die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

GZ: LVwG-350681 erwähnt. Aus dieser Entscheidung gehe hervor, dass der Berufungswerber, dem seine Mindestsicherung wegen Nichterfüllens der Bemühungspflicht eingestellt wurde, korrekterweise seinen Wohnbedarf gedeckt bekommen habe. In der Begründung der Beschwerdevorentscheidung werde also auf eine Entscheidung hingewiesen, die einen Spruchpunkt enthalte, den der Bf in seiner Beschwerde beantragt habe. Dieser Entscheidung sei zu entnehmen:
„Aus diesem Grund würden die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung per 30.4.2019 eingestellt. Die Deckung des Wohnbedarfs erfolge ab 1.5.2019 und umfasse die Höhe des derzeitigen Mietzinses von 434,63 Euro abzüglich Wohnbeihilfe in der Höhe von 157,50 Euro."
Es werde in der Beschwerdevorentscheidung ausgeführt, dass in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich das Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, zitiert werde, in welchem davon ausgegangen werde, dass ein gänzlicher Entfall der Mindestsicherung möglich ist. In diesem Erkenntnis gehe es um einen Obdachlosen aus Salzburg, wo kein Wohnbedarf zu decken gewesen sei. Im Erkenntnis stehe:
„Im Fall des Mitbeteiligten betrage der anzuwendende Mindeststandard (nach Abzug des aufgrund der Obdachlosigkeit nicht zu gewährenden 25%igen Anteils zur Deckung des Wohnbedarfes) 610,49 Euro."
Ein gänzlicher Entfall der Mindestsicherung beziehe sich in der aktuellen Fassung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes auf den Lebensunterhalt und nicht auf den Wohnbedarf. In einem Infoblatt über die Salzburger Mindestsicherung stehe:
„Trotz Kürzungen müssen gesichert bleiben:
- Lebensunterhalt von Angehörigen
- Wohnbedarf"

In weiterer Folge werden im Vorlageantrag vom Bf die einschlägigen Bestimmungen der Ländergesetze zur Mindestsicherung angeführt.

5. Mit Schreiben vom 28. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem angefochtenen Bescheid und dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: LVwG Oö.) vor und führte im Vorlageschreiben begründend aus, der Bf habe ohne Angabe von Gründen die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung beim Verein „X" verweigert. Es werde ausgeführt, dass das Sanktionsregime, das im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft allgemein gilt, auch auf die Inanspruchnahme einer persönlichen Hilfe und von Angeboten der Hilfe zur Arbeit auszudehnen sei. Nachdem sich die Zielgruppe dieser Maßnahme im Regelfall in einer Multiproblemsituation befinde, werde bei der Einforderung dieser Bemühungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Oö. BMSG besonders auf die Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie die Sicherstellung der erforderlichen Fachlichkeit zu achten sein. Weiters werde wiederum auf die Entscheidung des

LVwG Oö. vom 14. Juni 2019, GZ: LVwG-350681, und auf die darin zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, verwiesen.

6. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt zu GZ: BHLLSO-2016-266952 sowie in die vom Bf vorgelegten Eingaben.

6.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. April 2019, GZ: 2016-266952, wurde dem Antrag des Bf auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes vom 1. März 2019 Folge gegeben und dem Bf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen entsprechend dem Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zuerkannt. Die Leistung wurde bis 31. Mai 2019 befristet. Gleichzeitig mit der Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde der Bf aufgefordert, beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Y, Linz, einzutreten und in das Projekt „X“ einzusteigen. Ein solcher Eintritt ist nicht erfolgt und wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 25. April 2019 aufgefordert, seiner Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG nachzukommen. In diesem Schreiben wurde der Bf auch auf die Kürzung oder Einstellung der Leistung bei Nichterfüllen der Bemühungspflicht hingewiesen. Gleichzeitig wurde der Bf aufgefordert, bis längstens 6. Mai 2019 beim Verein Y in das Projekt „X“ einzutreten. Seitens des Bf erfolgte keine Reaktion auf dieses Schreiben. Vom AMS Traun wurde der belangten Behörde mitgeteilt, dass der Bf vom 28. Februar 2019 bis 15. April 2019 als arbeitslos vorgemerkt war. Weiters wurde mitgeteilt, dass beim Bf von einer generellen Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist. Der Bf ist auch am 16. April 2019 nicht bei der Job-Messe „G.“ erschienen, obwohl er dafür eine verpflichtende Einladung erhalten hat. Auch am 18. April 2019 ist er zu einem verpflichtenden Termin beim AMS Traun nicht erschienen, weswegen er mit 15. April 2019 vom AMS abgemeldet wurde.
Bereits im Oktober 2018 war ein Einstieg in den Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung beabsichtigt, auch zu diesem Termin ist der Bf ohne Angabe von Gründen nicht erschienen.

Beim Bf liegt keine gesundheitliche Einschränkung vor oder ist von einer sonstigen verminderten Erwerbsfähigkeit auszugehen.

6.2. Aus dem Akteninhalt ergibt sich auch, dass der Bf nicht gewillt ist, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen. Sämtliche Angebote und Unterstützungen, die sowohl von der belangten Behörde als auch vom AMS an den Bf erfolgen, werden von diesem ohne nähere Begründungen nicht angenommen und ignoriert.

Vom Bf wird jegliches Bemühen für ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis bzw. werden Unterstützungsleistungen, die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können, von vornherein abgelehnt. Dies zeigt sich auch darin, dass sich der Bf jeweils vor Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zwar beim AMS als arbeitssuchend meldet, jedoch nach Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung den Kontakt mit dem AMS abbricht und damit die Abmeldung durch das AMS in Kauf nimmt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal der Sachverhalt aufgrund des Akteninhaltes feststeht und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

7. In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt:

7.1. § 7 Oö. BMSG lautet:

„(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(2) Als Beitrag der hilfebedürften Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.“

§ 11 Oö. BMSG lautet:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund der geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen.
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)“

7.2. Gegenständlich ist zu klären, ob der Bf tatsächlich seine Arbeitskraft nicht entsprechend eingesetzt bzw. Hilfe zur Arbeit abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt hat und gegebenenfalls, ob dadurch die Einstellung der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Gänze zu Recht erfolgte.

7.3. Grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist und diese bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage entsprechend § 7 Oö. BMSG zu bemühen.

Wie von der belangten Behörde zu Recht festgestellt, handelt es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde hierzu im Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Ra 2015/10/0047, festgehalten, dass tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes das Prinzip der Subsidiarität ist. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 1 Oö. BMSG festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Wie bereits im von der belangten Behörde zitierten Erkenntnis des LVwG Oö. vom 14. Juni 2019, GZ: LVwG-350681, ausgeführt, ist im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen. Nach den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass die unzureichende Mitwirkung der die Leistung geltend machende Person sanktioniert werden muss. Demgemäß wurde in § 7 Abs. 1 Oö. BMSG geregelt, dass die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraussetzt, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren geht eindeutig hervor, dass der Bf keinerlei Bemühen zeigt, die soziale Notlage von sich aus zu beenden und seine Arbeitskraft entsprechend hierfür einzusetzen. Vielmehr ignoriert der Bf ohne

Angabe von Gründen die ihm von der belangten Behörde und dem AMS zugekommene Hilfestellung bzw. die ihm dargelegten Angebote zur Aufnahme einer Beschäftigung. Vom Bf werden hierfür auch keinerlei Gründe angegeben.

Richtig ist, dass § 11 Abs. 4 Oö. BMSG grundsätzlich eine stufenweise Kürzung der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorsieht, wenn keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Allerdings geht § 11 Abs. 5 Oö. BMSG über diese stufenweise Kürzung hinaus und sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Beispielsweise wird hierfür festgelegt, dass dies dann gelten soll, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Hierzu wurde bereits im angeführten Erkenntnis des LVwG Oö. die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034) zitiert, wo ausgeführt wird:
„25 Zunächst deutet der Wortlaut, ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwangslos von diesem Wortlaut umfasst.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

Weiters wird in diesem Erkenntnis vom Verwaltungsgerichtshof ausgeführt:
„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem ALVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG bei der Bemessung der Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

Das Gleiche gilt für die Ablehnung von Maßnahmen, die Hilfe zur Arbeit betreffen. Das ergibt sich aus Abs. 7 des § 11 Oö. BMSG, wo ausgesprochen wird, dass Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß gelten.

Vorliegend erfüllt der Bf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Ansprüche nicht. Wie oben bereits ausgeführt, ist der Bf von vornherein nicht gewillt, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen und seiner Bemühungspflicht nachzukommen bzw. lehnt der Bf Hilfe zur Arbeit ab. Bei einer solchen grundsätzlichen Weigerung ist, wie sich aus den zitierten Entscheidungen ergibt, eine Einstellung

der bedarfsorientierten Mindestsicherung, jedenfalls was die Deckung des Lebensunterhaltes betrifft, durchaus zulässig.

Allerdings wendet der Bf zu Recht ein, dass bei der Einstellung einer gewährten Mindestsicherung aufgrund des fehlenden Einsatzes der Arbeitskraft die Deckung des Wohnbedarfes der arbeitsunwilligen Person nicht gefährdet werden darf. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzestext des § 11 Abs. 7 Oö. BMSG, wo zwischen der Deckung des Wohnbedarfes der arbeitsunwilligen Person und der Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes der mit dieser Person in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen unterschieden wird. In den erläuternden Bemerkungen wird hierzu auch ausgeführt, dass weder durch Sanktionen nach Abs. 4 und 5, noch durch solche nach Abs. 6 des § 11 Oö. BMSG die Deckung des Wohnbedarfes gefährdet werden darf.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde insofern Folge zu geben, als die Deckung des Wohnbedarfes zu gewähren war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier